

Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Neubau FGL 012 Teilabschnitt Sachsen

Unterlage 7 - Forstfachliche Würdigung

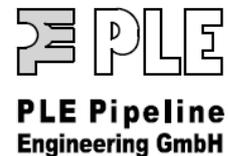
Antragstellerin und Bauherrin:

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig



Gesamtplanung des Vorhabens:

PLE Pipeline Engineering GmbH
Gürtelstraße 29a/30
10247 Berlin



Umweltplanung

INROS LACKNER SE
Zeppelinstraße 136
14471 Potsdam



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Begründung des Vorhabens	2
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Inanspruchnahme von Waldflächen.....	4
3	Weitere Hinweise zu forstfachlichen Belangen	7
3.1	Forstfachliche Minderungsmaßnahmen	7
3.2	Naturschutzfachliche Kompensationen.....	7
3.3	Inanspruchnahme von Einzelgehölzen.....	7
4	Quellenverzeichnis	8

1 Einleitung

Die Neuverlegung der FGL 012 und ihrer Anschlussleitungen erfolgt überwiegend in der vorhandenen Trasse. In den betrachteten Abschnitten verläuft die Leitung fast ausschließlich durch landwirtschaftliche Flächen. Ein Verlauf der Leitung in Waldbereichen stellt im Trassenverlauf eine Ausnahme dar. Dessen ungeachtet wird in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren eine eigenständige Würdigung erstellt, um diesen Aspekt separat zu betrachten.

Gegenstand dieser forstrechtlichen Würdigung ist eine waldfächenbezogene Betrachtung der geplanten Neuverlegung auf den Teilabschnitten der Ferngasleitungen FGL 012, FGL 012.13, FGL 012.13.01, FGL 012.18 im Freistaat Sachsen.

Die vorliegende Betrachtung beurteilt die Belange des Landkreises Meißen mit der Gemeinde Röderau, der Stadt Gröditz, der Gemeinde Wülknitz, der Gemeinde Zeithain, der Gemeinde Glaubitz, der Gemeinde Nünchritz, der Stadt Riesa und Strehla.

1.1 Begründung des Vorhabens

Die **Unterlage 1 (Erläuterungsbericht)** enthält neben der allgemeinen Projektbegründung detaillierte Angaben zur Begründung der Trassenführung. Auf diese Belange wird daher in der forstrechtlichen Würdigung nicht näher eingegangen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die forstrechtliche Würdigung ist Bestandteil des Antrages auf Planfeststellung und beinhaltet die entsprechenden forsthoheitlichen Belange, oder verweist auf die entsprechenden relevanten Antragsunterlagen.

Wald im **Sinne des Waldgesetzes** für den Freistaat Sachsen (**§ 2 Abs. 1 SächsWaldG**) ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist“, (**§ 1 Abs. 1 SächsWaldG**) *„in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern“.*

Gemäß **§ 2 Abs. 2 SächsWaldG** gelten als Wald auch *„kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, ... sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen“.*

Nach **§ 8 Abs. 8 SächsWaldG** ist *„die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage forstbetrieblicher Einrichtungen sowie die Anlage von Leitungsschneissen (...) keine Umwandlung. Die Neuanlage einer Leitungsschneisse bedarf jedoch der Genehmigung der Forstbehörde“.*

Kahlhiebe sind gem. **§ 19 Abs. 1 SächsWaldG** „*flächenhafte Nutzungen. Als Kahlhieb¹ gelten auch Einzelstammentnahmen, welche den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40 Prozent des Vorrates der jeweils verwendeten Ertragstafeln² herabsetzen.*“

Gem. **Abs. 3** „*bedürfen Kahlhiebe mit einer Schlagbreite über 25 Meter oder mit einer Fläche von mehr als zwei Hektar der Genehmigung der Forstbehörde. Angrenzende Kahlflächen und noch nicht gesicherte Verjüngungen sind bei der Berechnung der Schlagbreite und der Flächengröße anzurechnen.*“

Ansonsten kann der Wald unter Betrachtung der **§§ 16 ff. SächsWaldG** ganzjährig durchforstet oder flächenhaft genutzt werden, solange naturschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Bezogen auf das geplante Vorhaben ergeben sich daraus forstrechtliche Tatbestände

- Gem. § 8 Abs. 8 SächsWaldG ist nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Neuanlage einer Leistungsschneise handelt, sondern um eine bereits bestehende Schneise, für die somit keine neuerlichen Genehmigungen erforderlich sind.
- Gem. § 16 SächsWaldG ist der mit der Freistellung der erforderlichen Arbeitsfläche für die Sanierung erforderlichen Einschlag von Bäumen mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vereinbar.
- Es ist zu prüfen, ob dieser erforderliche Einschlag von Bäumen die Kriterien eines genehmigungspflichtigen Kahlhiebs gem. § 19 Abs. 3 SächsWaldG erreicht.

¹ geplante Entnahme aufstockender Bäume

² modellmäßige Darstellung zur Entwicklung von Holzvorräten

2 Inanspruchnahme von Waldflächen

Die eingriffsbedingten Waldinanspruchnahmen werden zusammenfassend aufbereitet und im Planfeststellungsverfahren vorgestellt. Ein eigenes Verfahren mit Grundlage des Waldgesetzes ist daher nicht erforderlich.

Die forstrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich Waldeingriffsflächen und notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden hiermit ermöglicht.

Die zu betrachtende Leitung FGL 012 incl. der Abzweigungen, weisen bei den entsprechenden Nennweiten von DN 400, DN 300 und DN 100 die Schutz-/Arbeitsstreifenbreiten im Wald, wie in folgender Tabelle aufgezeigt, aus:

Nennweite	Schutzstreifenbreite (m)	Arbeitsstreifenbreite (m)
DN 400	6,0	15,0
DN 300	6,0	eingeschränkt
DN 100	4,0	eingeschränkt

Bei den Anschlussleitungen in DN 300, bzw. DN 100, gibt es nur kurze Trassenabschnitte mit Berührung von Waldflächen. Hierbei kommen keine Regelarbeitsstreifen zur Anwendung, die Arbeitsstreifenbreiten sind größtmöglich eingeschränkt.

Die jeweiligen Schutzstreifen sind von Bäumen und anderen Gehölzen freizuhalten, unter anderem damit die Leitungsschneise überall in der Landschaft erkennbar bleibt. In Teilen ist die Sichtschneise im Wald breiter, insbesondere dann, wenn sich parallel laufende Wege an diesen befinden. In der Regel sind die bestehenden Schutzstreifen, wie dargestellt, bereits teilweise frei von Gehölzen. Im Trassenverlauf der FGL 012 sind insgesamt 2 größere Waldkomplexe von den Sanierungsarbeiten betroffen. Die Waldbereiche befinden in den Teilabschnitten FGL 012 Gröditz-Riesa (1) und dem Anschluss FGL 012.18 Gröditz-Nünchritz (2):

1. Südlich der Bahnlinie Elsterwerda-Riesa (FGL 012: GB 79-80, GB 82) befinden sich die beiden Waldgebiete Buchbusch und Hüffelholz. Die Ortschaften Wülknitz, Gröditz und Tiefenau umrahmen dieses Gebiet. Das Waldgebiet Buchbusch befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Mittlere Röderaue und Kienheide, das Waldgebiet Hüffelholz im Landschaftsschutzgebiet Grödel-Elsterwerdaer-Floßkanal. Insgesamt sind mehrere Flurstücke betroffen. Die Verlaulänge der Leitung durch den Waldbereich Buchbusch beträgt ca. 75 m (GB 79-80). Da die Verlegung der Leitung in diesem Bereich in grabenloser Bauweise (HDD-Verfahren) mit hoher Überdeckung erfolgt, sind keine Eingriffe in den Bestand notwendig.

Durch das sogenannte Hüffelholz (GB 82) werden ca. 130 m neu verlegt. Hierfür müssen der Arbeitsstreifen und der Schutzstreifen frei von Bestockung sein. Da diese Bereiche jedoch teilweise bestockt sind, werden Rodungen notwendig sein um die nötige Baufreiheit zu ermöglichen. Der vorherrschende Waldbestand besteht bei beiden Waldflächen aus einem mittelalten Laub-Mischbestand.

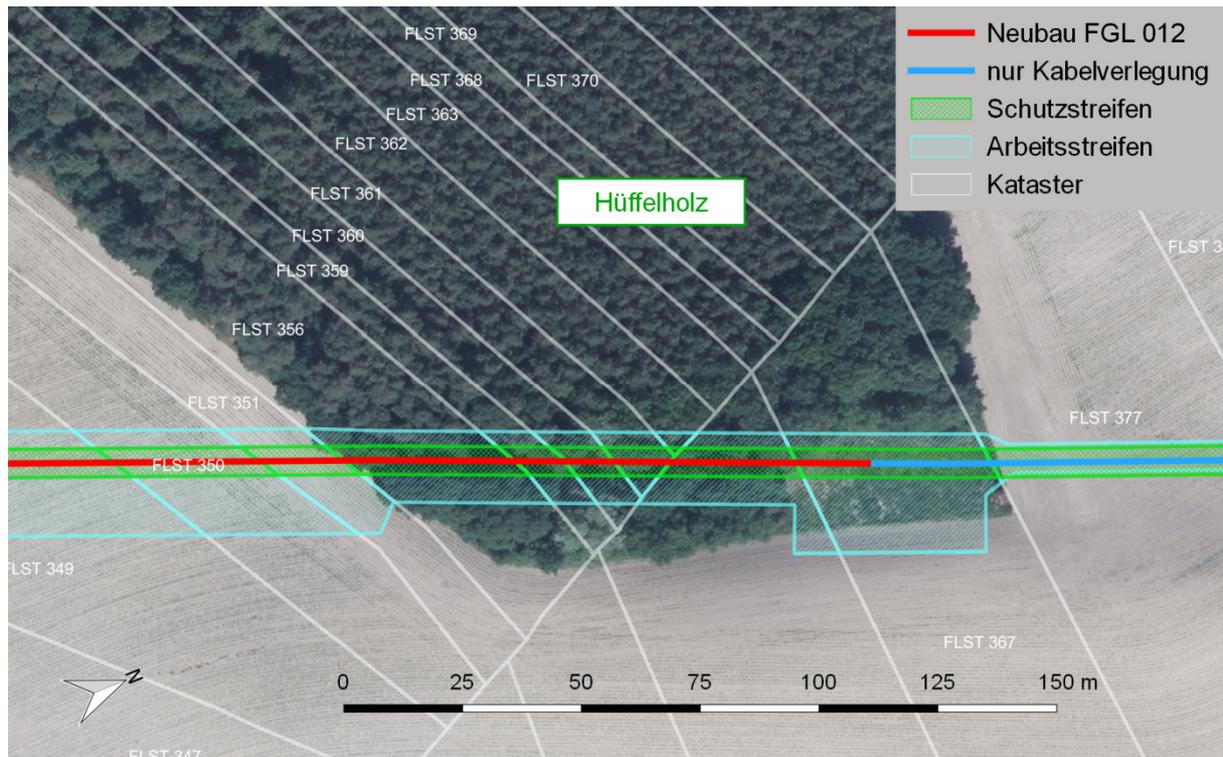


Abbildung 1: Waldbereich Hüffelholz (FGL 012, GB 82)

2. Südlich der B 98, zwischen den Ortschaften Glaubitz und Nünchritz, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Glaubitzer Wald. Der Leitungsabschnitt FGL 012.13.01 (GB 04) ist als Abzweig der Leitung FGL 012.13 vorgesehen. Sie verläuft südlich des Glaubitzer Waldes in südwestliche Richtung bis zum Zschaitenbaches. Im Bereich der Kleingartenanlage ist eine Umverlegung vorgesehen. Der Schutzstreifen zur Leitung befindet sich auf der Waldfläche parallel zum Zschaitenbach.

Für die Neuverlegung müssen auf einer Länge von ca. 100 m teilweise Rodungen durchgeführt werden. Der Schutzstreifen verläuft durch einen Laubmischbestand.

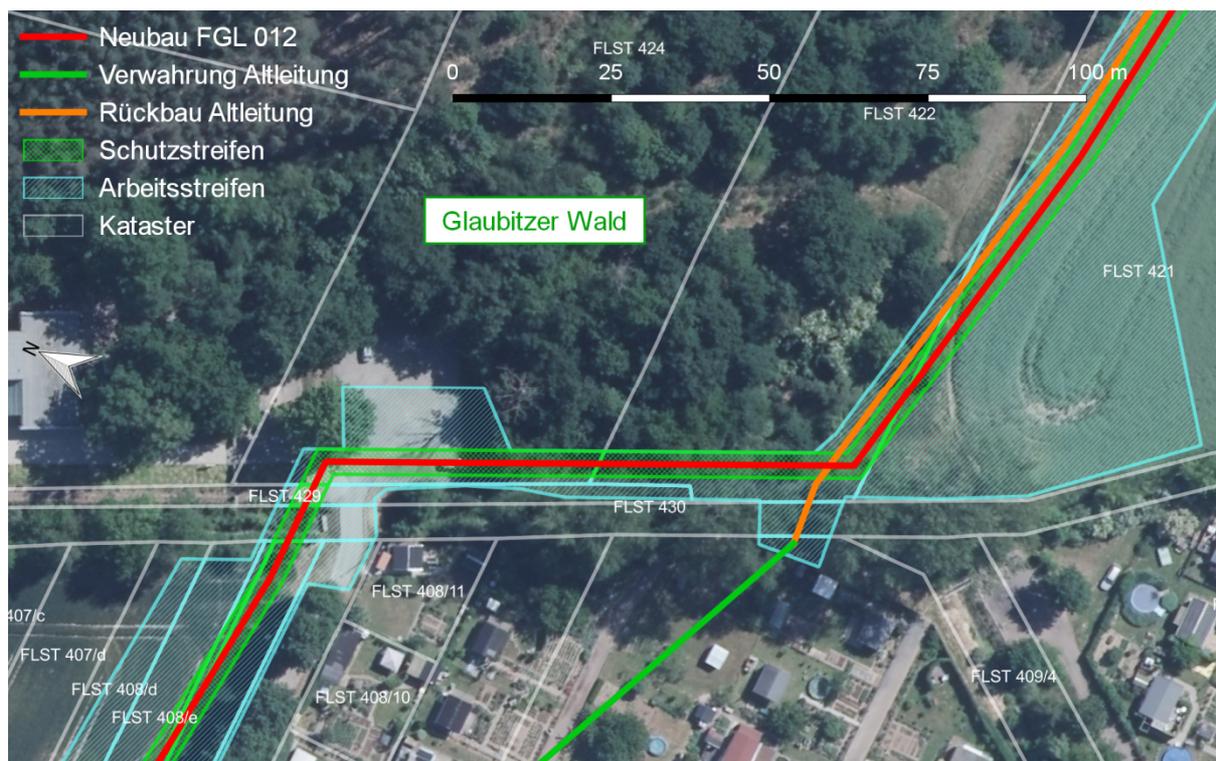


Abbildung 2: Waldbereich Glaubitzer Wald (FGL 012.13.01, GB 04)

3 Weitere Hinweise zu forstfachlichen Belangen

3.1 Forstfachliche Minderungsmaßnahmen

Der Eingriff ist auf eine Breite, die dem jeweiligen Schutzstreifen bzw. Arbeitsstreifen der unterschiedlichen Leitungsdurchmesser entspricht, die einer holzleeren (unbestockten) Fläche entspricht, zu beschränken.

Der Schutzstreifenbereich soll zukünftig von Gehölzen freigehalten werden.

Ein zeitweilig in Anspruch zu nehmender Teil (Arbeitsstreifen) wird kompensiert und mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (**Unterlage 9**) abgestimmt.

3.2 Naturschutzfachliche Kompensationen

Ein eigenständiges, nach Sächs. Landeswaldgesetz erforderliches Gutachten für mögliche Kompensationsmaßnahmen muss nicht erfolgen, da das Vorhaben keinen Eingriff im Sinne dieses Gesetzes darstellt. Alle anderen naturschutzfachlichen Kompensationen werden angepasst an den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB), der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VU) Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und somit in einer gesonderten Unterlage behandelt.

Der für die Sanierung der Ferngasleitung erforderliche Arbeitsstreifen wird auch im Wald entsprechend der Beschreibung im Erläuterungsbericht (**Unterlage 1**) wieder vollständig hergerichtet bzw. auf Wunsch der Eigentümer entschädigt.

3.3 Inanspruchnahme von Einzelgehölzen

Entlang der geplanten Gasleitungstrasse befinden sich verschiedene Gehölzgruppen, die als sog. „Schutz- und Gestaltungsgrün“ besondere Funktionen zu erfüllen haben. Die Bewertung für einen möglichen privatrechtlichen Wertausgleich wird hierfür gesondert, bspw. mit dem Sachwertverfahren nach der Methode von Koch, ermittelt und dargestellt. Mögliche privatrechtliche Kompensationen erfolgen gesondert und sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsantrages.

4 Quellenverzeichnis

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2010): Kartiereinheiten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierungen Sachsen 2005

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (o.J.): Hinweise zu naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Wald. o.O.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT (SMUL- 2003): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. TU Berlin, Institut für Landschaft- und Umweltplanung. Fassung SMUL, Dresden 2009
Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen- vom 10. April 1992, zuletzt geändert am 29. April 2015